

Bekanntmachung der

Rechtsverordnung zur Bezeichnung und Erhaltung des Feuchtgebietes "Im Otter" als geschützten Landschaftsbestandteil

Aufgrund des § 20 des: Landesgesetzes über Naturschutz in der Fassung vom 5. Februar 1919 GVBl. 5. 37 ff.), wird folgendes verordnet:

§1

Das in der Gemarkung Koblenz-Rübenach, Flur 5 gelegene ' Feuchtgebiet "im Otter", dessen Abgrenzung sich aus der beigefügten Karte ergibt, wird hiermit als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen,

§2

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt folgende Parzellen in der Gemarkung Koblenz-Rübenach, Flur 5:

Parz,-Nr.: 475, 1603/4393, 1611/452, 1610/450, 499, 1554/4390, 1553/430, 111/901, 1162/901, 1103/901, 900, 440, 441, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 1471/898, 1472/899, 1539/867, 1538/867, 1073/867, 1074/878, 1476/877, 1475/877, 1474/877, 1473/877, 1339/868, 1340/868, 1341/868, 1072/867, 987/867, 866, 1379/863, 967/865, 1380/863

§3

Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und damit verbunden die Belebung, Gliederung des Orts- u. Landschaftsbildes sowie die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind - ausser bei Gefahr im Verzuge - ohne vorherige Genehmigung der Landespflegebehörde folgende Maßnahmen verboten;

- 1) das erhebliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
- 2) das Beseitigen oder Umgestalten des Anderbaches einschl. der in der Karte gekennzeichneten Uferbereiche,
- 3) das Beseitigen oder Beschädigen der zu dem Feuchtgebiet gehörenden Bäume sowie sämtlicher anderer Gehölze und der Pflanzenvegetation,
- 4) das Nachstellen und Fangen der Vögel und Kleintiere aller Art, die sich in dem Feuchtgebiet aufhalten,

§5

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen erheblich verändert, den Anderbach und dessen

Uferbereiche beseitigt oder umgestaltet, die Bäume, Gehölze und Pflanzen des Feuchtgebietes beseitigt oder beschädigt, und zu dem Feuchtgebiet gehörende Vögel und Kleintiere fängt oder ihnen nachsteilt.

§6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Verkündung in Kraft.

Koblenz, 22.07.1979

Stadtverwaltung Koblenz

als untere Landespflegebehörde

Hörter

Oberbürgermeister